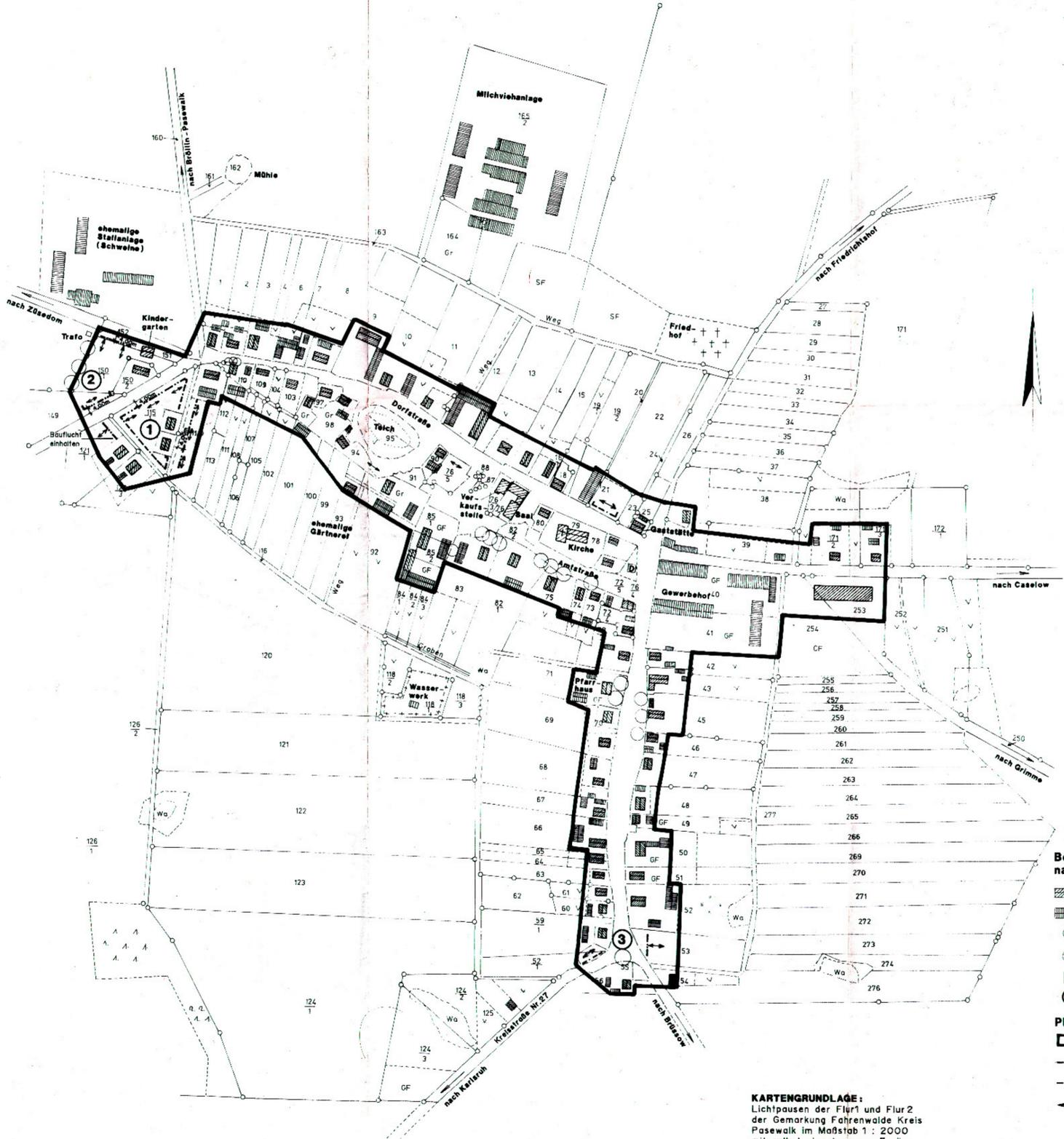


SATZUNG DER GEMEINDE FAHRENWALDE ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS DORF FAHRENWALDE

Auf Grund des § 86, Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2130-3) und des § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom1994 folgende Satzung für das Gebiet des Ortes FAHRENWALDE erlassen:

- § 1 Geltungsbereich**
- (1) Die örtlichen Bauvorschriften gelten nur für die Gebäude und bauliche Anlagen, die im Bereich, der durch Baugrenzen und Baulinien gekennzeichneten Flächen liegen.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Erdgeschoßfußbodenhöhe**
- Es ist eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis maximal 1,00 m über dem natürlichen Gelände zulässig.
- § 3 Dächer**
- (1) Die Hauptdächer sind nur als geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 45°- 50° zulässig.
- (2) Walmdächer und Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig.
- (3) Für die Hauptdächer ist nur eine harte Dachdeckung aus roten bis rotbraunen Dachsteinen oder aus Ziegeln zulässig.
- § 4 Nebenanlagen**
- (1) Nebenanlagen, wie Öltanks sind erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Bauflucht des Hauptgebäudes oder als Erdtank zulässig.
- (2) Garagen mit einem flachgeneigten Dach sind erst hinter der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.
- (3) Garagen mit einem geneigten ziegel- oder betonsteingedeckten Dach mit einer Dachneigung ab 25° sind auch vor der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.
- § 5 Ausgleichspflanzungen**
- Für notwendige Fällungen von Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm in 130 cm Stammhöhe sind im Verhältnis 1:2 Ausgleichspflanzungen zu leisten.
- § 6 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow in Kraft.



- Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Bushaltestelle
 - Baum
 - Denkmal
 - Nr. der Abrundungsflächen
- Planfestsetzungen**
- Geltungsbereich
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Stellung der Hauptgebäude
- 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

KARTENGRUNDLAGE:
Lichtpausen der Flur1 und Flur2 der Gemarkung Fahrenwalde Kreis Pasevalk im Maßstab 1: 2000 mit selbst eingetragenen Ergänzungen, die nicht maßstabgerecht sind.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2a Baumaßnahmegesetz der Gemeinde Fahrenwalde über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes Fahrenwalde

Auf Grund des § 34 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, Nr. 50, S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fahrenwalde vom1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow folgende Satzung für das Gebiet Fahrenwalde erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

- Verfahrensvermerke**
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 16.05.1994 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die örtliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom bis 1994 an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Fahrenwalde.
- Fahrenwalde, den 12.11.1994
Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.05.1994 bis 27.06.1994 während folgender Zeiten Mo., Mi., Do.: 8.00 - 16.00 Uhr
Di.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 17.05.1994 bis zum 27.06.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Fahrenwalde, den 12.11.1994
Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.05.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Fahrenwalde, den 12.11.1994
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 04.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Fahrenwalde, den 12.12.1994
Bürgermeister
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Fahrenwalde, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde von den Gemeindevorstellern am 04.12.1994 beschlossen.
- Fahrenwalde, den 12.12.1994
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34, Abs. 4 BauGB vom Landrat am 05.02.1995 AZ: 00097 mit Auflage erteilt.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsendemden Beschluß der Gemeindevertretung vom1994 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am1994 Az: bestätigt.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister
- Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgeteilt.
- Fahrenwalde, den
Bürgermeister
- Die Satzung ist am1994 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am1994 rechtsverbindlich geworden.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fahrenwalde hat in ihrer Sitzung am 04.12.1994 aufgrund des § 38 Abs. 3 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und des § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.
- Fahrenwalde, den 12.12.1994
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow vom 1994 Az: mit Auflagen erteilt.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsendemden Beschluß der Gemeindevertretung vom1994 erfüllt.
- Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom1994 Az: bestätigt.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister
- Die Satzung ist am1994 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am1994 rechtsverbindlich geworden.
- Fahrenwalde, den1994
Bürgermeister

HINWEISE

Das gesamte Satzungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Fahrenwalde und Grimme

**GEMEINDE FAHRENWALDE, LANDKREIS PASEWALK
ORTSTEIL: FAHRENWALDE**

Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a Baumaßnahmegesetz

DATUM: SEPTEMBER 1994 MASZTAB: 1: 2000
A & S Architekten & Stadtplaner GmbH
August-Milarch-Straße 1 PF 1129
17001 Neubrandenburg
Telefon: 0395/5822584 o. 5822585 Telefax: 0395/5822587